

**Satzung der Gemeinde Schwalmtal für den Denkmalsbereich Nr. 1
„Rösler-Siedlung“ gem. § 5 Denkmalschutzgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 08.11.1993**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663) – SGV NW 224, in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 07.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung des geschlossenen Siedlungsbildes wird das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet „Rösler-Siedlung“ mit allen baulichen Anlagen und Freiflächen als Denkmalsbereich gem. § 5 Abs. 1 DSchG NW unter Schutz gestellt.
- (2) Das zu erhaltende Erscheinungsbild im Denkmalsbereich wird bestimmt durch die bescheidenen Haustypen und durch die Verwendung immer wiederkehrender Gestaltungselemente. Die Herausstellung einzelner Baukörper oder die Ausbildung besonderer Details würde das Gesamtbild stören.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die baulichen Anlagen und Freiflächen in Schwalmtal-Waldniel im Bereich Elisabeth-Rösler-Straße, Gustav-Rösler-Straße, Josef-Rösler-Straße und Willy-Rösler-Straße.
- (2) Die Grenzen dieses Denkmalsbereiches sind in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5000) dargestellt.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Begründung

Im noch heute stark landwirtschaftlich geprägten Gebiet der Gemeinde Schwalmtal mit alteingesessener Leinenindustrie ließ sich 1917 die 1872 in Essen gegründete Drahtweberei Rösler nieder, nachdem sie die Rheinische Drahtindustrie Bäcker & Cie in Schwalmtal-Amern erworben hatte. 1922 baute die Firma ausgedehnte Produktionsstätten in Schwalmtal-Waldniel, 1925 konnte sie sogar jenseits der holländischen Grenze

in Blerick bei Venlo einen Zweigbetrieb errichten. Nach dem Zusammenschluss mit den Vereinigten Drahtwerken Düsseldorf 1927 existierte das Werk weiter als Rösler Draht AG. Zu den Produkten des noch bestehenden Werkes gehören neben verschiedenen Drahtsorten und -gittern auch Drahtfördergurte, Drahtstifte und -schlaufen. Seit der Ansiedlung in Schwalmatal mussten auch Wohnmöglichkeiten für die aus Essen mitgekommenen Facharbeiter geschaffen werden, die aber bei zunehmender Größe des Werkes bald nicht mehr ausreichten. 1934 begann man mit dem Bau der sogenannten Rösler-Siedlung, auf freiem Feld südlich des alten Ortskernes von Waldniel. 1951 wurde die Anlage um 12 Wohnhäuser erweitert, die Pläne dazu lieferte der Architekt Carl Staudt.

Zur Siedlung gehören die Häuser:

1. beidseitig der Elisabeth-Rösler-Straße
2. beidseitig der Gustav-Rösler-Straße
3. beidseitig der Josef-Rösler-Straße
4. einseitig der Willy-Rösler-Straße

Im freien Gelände bildet sie eine in sich geschlossene Anlage, umgeben von Waldgebieten und Feldern, erst in jüngster Zeit wuchsen im Norden Neubaugebiete an sie heran. Den Siedlungsgrundriss bestimmen die von SW nach NO oder SO nach NW verlaufenden Straßen, heute alle nach Familienmitgliedern des Firmenbesitzers benannt. Im Zentrum liegen zwei Plätze unterschiedlicher Ausprägung; die Elisabeth-Rösler-Straße erweitert sich in ihrer Mitte zu einem langgestreckten, baumbewachsenen Dreiecksplatz und der Schnittpunkt zwischen Josef- und Gustav-Rösler-Straße lässt ein Rechteckplatz frei. Die Freifläche auf der Elisabeth-Rösler-Straße wird durch einen Brunnen mit vollplastischer Figur aufgewertet. Die durchweg eingeschossigen Wohnhäuser mit hohen, zu Wohnzwecken ausgebauten und mit roten Ziegeln gedeckten Satteldächern unterstützten die Weiträumigkeit der Anlage mit ihren großen Garten-Grundstücken und Grünzonen. Die Bauten liegen traufständig zu den Straßen. An den Platzrändern oder an den durch versetzte Baufluchten gegliederten Straßenbereichen werden auch die durch rückwärtige Abschleppungen mit rundbogigen Eingängen asymmetrisch gestalteten Giebelfronten, hochaufragend und in rechteckigen Kaminen auslaufend, zu städtebaulichen Gliederung der öffentlichen Freiräume eingesetzt. Das mit Ziegeln verblendete Außenmauerwerk ist verputzt, unverputzt gliedern Ziegel-lagen als Sockel oder Türrahmen den schlichten Baukörper. Etwa neun Haustypen mit unterschiedlich zugeschnittenen Wohnungen bilden Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, dazu der aus dem Umbau eines Ladengeschäftes hervor gegangene Kindergarten. Die stichbogigen, bzw. rechteckigen Eingänge sind je nach Grundrissdisposition an den Trauf- oder Giebelseiten angeordnet, die mit grünen Schlagläden versehenen Rechteckfenster gliedern in ihrer, der Raumnutzung entsprechenden unterschiedlichen Größe die sonst schmucklosen Fassaden.

Erkerartige Blumenfenster oder Balkone an den Giebelseiten sind bei einigen Bauten zusätzlich angebracht. Die zwölf gleich gestalteten Doppelhäuser (Willy-Rösler-Straße - 29 – 47, Gustav-Rösler-Straße 4 – 18, 5 – 15), die 1951 errichtet wurden, entsprechen den zuvor gebauten Siedlungshäusern und unterscheiden sich nur in kleinen Details. In ihren rationellen und gut durchdachten Wohnungsgrundrissen entsprechen sie den Vorkriegswohnstandard, als es üblich war, von der Küche, die als Hauptwohnraum diente, eine kleine Spülküche abzugrenzen, ganz im Gegensatz zu dem in der Nachkriegszeit üblichen kleinen Küchen und großen Wohnzimmern. Neben der Küche mit Spülküche (Kochnische) liegt ein weiterer Raum und das Badezimmer im Erdgeschoss, dazu eine

Gartenterasse und ein Fahrradraum im abgeschleppten Teil. Im Obergeschoss befinden sich zwei Schlafräume.

In der letzten Phase des öffentlichen Wohnungsbaues der Weimarer Republik, bedingt durch Weltwirtschaftskrise und den daraus resultierenden Brüning'schen Notverordnungen, wurden die sonst üblichen staatlichen Zuschüsse, die vielerorts ein ungeheueres Wohnungsbauprogramm ermöglicht hatten, drastisch gekürzt und nur noch für ländliche Kleinsiedlungen zur Verfügung gestellt. Damit beabsichtigte man, den Folgen der Arbeitslosigkeit durch die Möglichkeit zur Selbstversorgung zu begegnen, sowie der Landflucht, der Konzentration der Bevölkerung in den Städten mit allen damit verbundenen sozialen Problemen entgegenzuwirken (innere Kolonisation). Haustypen und Straßengrundriss für diesen Siedlungstyp waren schon vor dem 1. Weltkrieg von den Architekten der Heimatschutzbewegung entwickelt und den Projekten der Kriegerheimstätten nach Kriegsende gebaut worden. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde dieses Bauprogramm weitergeführt und weiterentwickelt, zunehmend jetzt zur Ansiedlung von Stamarbeitern in ländlichen Bereichen. Diese Traditionen waren für die Gestaltung der Rösler-Siedlung maßgebend, sie ist ein frühes Beispiel für die durchgreifende Wende im Wohnungsbau zwischen den Weltkriegen, der Bevorzugung der ländlichen Kleinsiedlung mit großen Gartengrundstücken gegenüber der großstädtischen Großwohnanlage was dann auch mit Entschiedenheit von den Nationalsozialisten propagiert wurde.

Stilistische Verwandtschaft besteht zur Siedlung Staaken in Berlin, die ab 1917 nach Plänen von Paul Schmitthenner errichtet wurde und die in der Folgezeit überall in Deutschland vergleichbare Anlagen beeinflusst hat. So sind wie in Staaken auch in der Rösler-Siedlung die gleichen, gerade abschließenden, hochaufragenden Giebelfronten zur städtebaulichen Akzentierung von Straßen- und Platzräumen eingesetzt worden (- auch bei den Bauten von 1951 -), hier wie dort die gleiche Geradlinigkeit und Weitläufigkeit der Anlage, die gleichen einfachen, fast bündig mit dem Außenmauerwerk schließenden Rechteckfenster mit zarter Profilierung der Rahmen. Unterschiede sind im geringeren Umfang der Rösler-Siedlung begründet, in Berlin musste Wohnraum für über 5000 Menschen geschaffen werden. Die architekturgeschichtliche Bedeutung der Anlage ist in der Aufnahme und Weiterentwicklung dieser traditionellen Bauformen begründet. In den Architekturauseinandersetzungen der zwanziger Jahre spielte die traditionalistische Richtung neben der expressionistischen und den Anlagen des „Neuen Bauens“ eine wichtige Rolle. Ihre Hauptvertreter gehörten zur „Stuttgarter Schule“, es waren neben dem schon genannten Paul Schmitthenner, Paul Bonatz und Heinz Wetzel. An der Stuttgarter Hochschule reformierten sie die Ausbildung der angehenden Architekten, ihre gut ausgebildeten Schüler wirkten nach 1933 u.a. an den „Gauheimstättenämtern“, die alle Siedlungsprojekte kontrollierten. Zurückgehend auf das stilbildende Beispiel der Siedlung Staaken und damit in der Tradition der Stuttgarter Schule stehend – sogar in den Bauten von 1951 – als Beispiel für die Kontinuität und Entwicklung im Kleinsiedlungsbau seit 1910 ist die Rösler-Siedlung von eminenter, architekturgeschichtlicher Bedeutung. Ihr architektonischer Eigenwert, ihr guter, historischer Erhaltungszustand und die damit verbundene Anschaulichkeit architekturgeschichtlicher Prozesse fordern ihre Anerkennung als Baudenkmal aus architektur- und ortsgeschichtlichen sowie sozialgeschichtlichen Gründen.

§ 4 Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf in entsprechender Anwendung des § 4 DSchG NW der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer
 - a) bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
 - b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild beeinträchtigt bzw. verändert wird.
- (2) Jede genehmigungspflichtige Maßnahme muß das geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches wahren. Sie muss sich in der äußeren Form, in der Materialauswahl und ihrer Farbgebung dem historischen Charakter des Denkmalbereiches anpassen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gestaltung von Dächern, Fenstern und Fassaden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) die in dieser Satzung niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen, oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (4) Bei eingetragenen Denkmälern innerhalb dieses Denkmalbereiches gilt § 9 DSchG NW unmittelbar.

§ 5 Antrag, Antragsunterlagen, Genehmigung

- (1) Die nach § 4 erforderliche Genehmigung ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit genauen Material- und Farbangaben nach RAL-Farbbregister sowie alle weiteren für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen. Insbesondere kann die Untere Denkmalbehörde auch Fassadenschnitte und –abwicklungen anfordern. Die Vorschriften des Ersten Teiles der Verordnung über bautechnische Prüfung (BauPVO vom 06.2.1984, GV NW S.774) sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Regelung des § 63 Abs. 3 und 4 BauO NW sowie des § 70 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 u. 6 Satz 2 BauO NW gelten sinngemäß.

§ 6 Gebühren

Für die Erlaubnisse nach den §§ 9, 12, 13 u. 14 DSchG NW in Verbindung mit § 4 der Denkmalbereichssatzung der Gemeinde Schwalmtal werden Gebühren nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils geltende Fassung erhoben.

§ 7 Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften

- (1) Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Landesbauordnung NW.
- (2) Ist ein Vorhaben im Geltungsbereich dieser Satzung auch nach der Landesbauordnung NW genehmigungspflichtig, so kann mit diesem Antrag, der bei der Gemeinde Schwalmtal einzureichen ist, gleichzeitig auch eine Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung beantragt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt und wer nach § 70 Abs. 5 BauO NW vor Zugang der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens beginnt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

